

Statut

der k. Prüfungsanstalt und Ankunftsstelle für landwirtschaftliche und Brauerei-Maschinen an der k. B. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan.

§ 1.

Die Prüfungsanstalt hat den Zweck, neue und wesentlich verbesserte ältere Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen für den Landwirtschafts- und Brauereibetrieb auf ihre praktische Brauchbarkeit zu prüfen, ferner den bayerischen Landwirten und Brauern, sowie ihren Vertretungen in allen auf das Maschinenwesen bezüglichen Fragen Auskunft zu erteilen.

§ 2.

Die Prüfungsanstalt zerfällt in zwei Abteilungen: die landwirtschaftliche und die brautechnische.

Für jede Abteilung besteht eine Kommission mit je einem Geschäftsführer.

Der Kommission für die **landwirtschaftliche** Abteilung gehören an:
der Direktor der Akademie als Vorsitzender;
die Dozenten der einschlägigen Fächer an der Akademie für die Prüfungsobjekte ihrer Sparten;
der Dozent der allgemeinen Maschinenkunde;
der Wirtschaftsinspektor des Staatsgutes;
zwei vom bayer. Landwirtschaftsrate gewählte ausübende Landwirte.

Der Kommission für die **brautechnische** Abteilung gehören an:
der Dozent des Brauereimaschinenwesens als Vorsitzender;
die Dozenten der Technologie der Brauerei;
der Braumeister der Staatsbrauerei;
zwei vom bayerischen Brauerbunde gewählte Vertreter.

In besonderen Fällen können sich die Kommissionen beider Abteilungen durch weitere Sachverständige ergänzen.

Als Geschäftsführer fungieren die Dozenten der landwirtschaftlichen Geräte- und Maschinenkunde bezw. des Brauereimaschinenwesens.

Die Kommissionen haben die Aufgabe, sowohl bei den Maschinenprüfungen mitzuwirken, als auch den Geschäftsführern in sonstigen einschlägigen Fragen mit ihrem sachverständigem Räte zur Seite zu stehen.

§ 3.

Die Beschaffung der zu prüfenden Objekte geschieht:

1. durch Überweisung seitens bayerischer Landwirte oder landwirtschaftlicher Korporationen beziehungsweise seitens bayerischer Brauer und Brauerkorporationen;
2. durch Einsendung seitens der Erfinder, Fabrikanten oder Händler;
3. durch Einforderung und Ankauf von Maschinen und Geräten, deren Einführung im Lande wünschenswert erscheint.

Anmeldungen für Prüfung sind unter Angabe des Preises der Objekte und Einrichtungen an die Direktion der Akademie zu richten.

Die Kommissionen behalten sich vor, über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden.

§ 4.

Die Prüfungen haben zu berücksichtigen: die quantitative und qualitative Leistungsfähigkeit; die Handhabung und Kraftbeanspruchung; die technische Ausführung und Haltbarkeit; die Betriebskosten und die Preiswürdigkeit.

Die Feststellung des Prüfungsverfahrens bleibt den Kommissionen überlassen.

§ 5.

Bei den Prüfungen sind die Maschinen zc. in Benützung vorzuführen, wenn sich dies nach der Art der Maschinen bewerkstelligen läßt. Die Kommissionen bestimmen, ob das durch einmalige Probe gewonnene Urteil endgiltig ist, oder ob vorher eine längere Verwendung in den Betrieben der Akademie stattzufinden hat.

In der Regel sind die zu prüfenden Maschinen und Apparate nach Weihenstephan zu senden, indem die Prüfungen daselbst vorgenommen werden. Doch kann es auch veranlaßt sein, Prüfungen an den Aufstellorten von Maschinen oder Einrichtungen außerhalb Weihenstephan vorzunehmen.

§ 6.

Die Prüfungsanstalt hat, abgesehen von der Prüfung von Maschinen, neue Erscheinungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen und brautechnischen Maschinenwesens zu verfolgen.

Zur Gewinnung von Erfahrungen und im Interesse der Verbreitung guter Maschinen sind insbesondere von der landwirtschaftlichen Abteilung der Prüfungsanstalt sowohl in Weihenstephan als auch nötigenfalls an anderen Orten Konkurrenzen, sowie bei landwirtschaftlichen Kreis- oder Bezirksvereinsversammlungen und anderen geeigneten Gelegenheiten Vorführungen von erprobten Maschinen und Geräten abzuhalten.

§ 7.

Die Ergebnisse der zur Orientierung der Landwirte oder Brauer vorgenommenen Prüfungen werden in bayerischen Fachblättern mit ausführlicher Begründung des Urteils veröffentlicht, sowie auch in besonderen Veröffentlichungen (Flugblättern u. dgl.) verbreitet. In gleicher Weise hat die Anstalt auch anderweitige Belehrungen auf dem Gebiete des Maschinenwesens zu veröffentlichen.

Von Erfindern, Fabrikanten und Händlern eingeholte Gutachten werden nur den Einsendern der Prüfungsobjekte mitgeteilt.

Die Geschäftsführer der beiden Abteilungen übernehmen auch einschlägige Vorträge in Versammlungen von Interessenten u. s. w.

§ 8.

Zur Unterweisung in der Bedienung von Maschinen und Feuerungen werden für hiemit besetzte Bedienstete zeitweise kurze Kurse abgehalten.

§ 9.

Die Prüfung der in § 3 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Maschinen erfolgt gebührenfrei.

Für die unter § 3 Ziffer 2 fallenden Maschinen zc. sind bei der Einsendung folgende Gebühren bei der Kasse der Akademie einzubezahlen:

für Objekte im Werte bis 100 M . . .	1—10	M.
von 101—300 " . . .	11—20	"
301—600 " . . .	21—30	"
" 601—900 " . . .	31—40	"
" 901—1500 " . . .	41—50	"
" 1501—3000 " . . .	51—70	"
" 3001—6000 " . . .	71—100	"

Bei Werten über 6000 M werden der Gebühr 2% des Mehrwertes zugeschlagen.

Außer obigen Gebühren sind von den Einsendern zu tragen die Transportkosten nach der Eisenbahnstation Freising und zurück. Über besondere Kosten, welche durch die Aufstellung der Prüfungs-

objekte oder sonstige Vorbereitung und den Betrieb derselben erwachsen, bleiben Abmachungen mit den Einsendern von Fall zu Fall vorbehalten.

Für Beschädigungen der Maschinen *z.* während der Prüfung und Aufstellung trägt die Anstalt keinerlei Verantwortung. In der ganzen Zeit der Aufbewahrung und Prüfung in Weihenstephan stehen die Maschinen *z.* überhaupt in jeder Beziehung auf die Gefahr der Eigentümer. Gegen Feuer sind die aufgestellten Maschinen mit den übrigen Mobilien des Staatsgutes Weihenstephan versichert.

Den Einsendern ist gestattet, bei den Prüfungen anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen.

Die Veranlasser einer auswärts vorzunehmenden Prüfung (§ 5 Absatz 2) haben für die Kosten der beteiligten Kommissionsmitglieder nach besonderer Vereinbarung aufzukommen.

§ 10.

Die geprüften Objekte werden in der Regel in Weihenstephan, erforderlichenfalls auch an anderen Orten zur Besichtigung für Landwirte und Brauer eine Zeit lang ausgestellt.

§ 11.

Die auswärtigen Mitglieder der Prüfungskommissionen erhalten aus der Kasse der Akademie Vergütung ihrer Reisekosten und ein Taggeld von 14 *M.*

